

Capitel II.

Von dem Personale.

§ 69.

Werksbeamte und Officianten.

Die Bergwerksbesitzer sind außer in den im Dienstcontracte bestimmten Fällen auch dann berechtigt, ihre Beamten und Officianten jederzeit und auch vor Ablauf einer etwa contractlich festgestellten Kündigungsfrist zu entlassen, wenn dieselben

- a) wegen eines Vergehens mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe belegt oder
- b) wegen Eigenthumsverbrechen, Bankrotts, Fälschung und anderer betrügerischer Handlungen, wegen pflichtwidriger Annahme von Geschenken, wegen Amtsmißbrauchs, Bestechlichkeit, Verletzung der Dienstpflicht oder Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit in Untersuchung gekommen und nicht freigesprochen worden sind.

Während der Dauer der Untersuchung kann die Suspension der betreffenden Beamten u. von den Bergwerksbesitzern verfügt werden.

Suspendirten Beamten u. ist einstweilen der Gehalt bis zur Hälfte zu entziehen.

§ 70.

Pensionirung.

Den Werksbeamten und Officianten darf der Beitritt zu den für die Bergarbeiter bestehenden Unterstützungs- und Knappschaftscassen (§ 84) nicht verweigert werden.

Die näheren Bestimmungen dieserhalb sind in den bezüglichen Regulativen zu treffen.

§ 71.

Wahl der Bergarbeiter.

Die Bergwerksbesitzer sind in der Wahl der Bergarbeiter, bei Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, unbeschränkt.

§ 72.

Zulassung von Kindern.

Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht, solche unter 14 Jahren dürfen nicht zu Arbeiten in der Grube verwendet, auch nur während der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als 10 Stunden täglich, einschließlich der in den Arbeiterordnungen festzusetzenden Pausen, beschäftigt werden.